TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) Nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO (1) Zulässig sind nach § 8 (2) BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (gem. GEN) - Betriebstankstellen - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

- Anlagen für sportliche Zwecke. (§ 1(5) i.V.m. § 8 (2) BauNVO)

(2) Unzulässig sind nach § 1 (5) und (9) BauNVO - Einzelhandel,

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Sexshops, Bordelle und artverwandte Betriebe - Lagerplätze für Schrott, Abfälle und Autowracks

(§ 1 (5), (6) u. (9) i.V.m. § 8 (2) u. (3) BauNVO) Auf Lagerplätzen dürfen nur Stoffe gelagert werden, die keine Boden- und Grundwasserverunreinigungen verursachen können.

Nicht zulässig ist die Lagerung von wassergefährdenden Einsatz- oder Abfallstoffen und das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, die wassergefährdende Betriebsstoffe wie Schmier- und Hydrauliköle sowie Kraftstoff enthalten. (3) Ausnahmsweise zulässig sind nach § 1 (5) und (9) BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und

Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, - Einzelhandel in untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Bruttogeschossfläche), wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht und die jeweilige Einzelhandelsnutzung 200 m² Verkaufsfläche, bei Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten 100 m² Verkaufsfläche, nicht überschreitet. Als zentrenrelevante Sortimente gelten die Sortimente gemäß der Liste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Porta Westfalica vom 18.12.2006. - Einzelhandel mit KFZ und KFZ-Zubehörteilen

(§ 1 (6) u. (9) i.V.m. § 8 (2) u. (3) BauNVO) Innerhalb des nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes GEN 1 sind nur solche Gewerbetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören und außerdem solche Betriebe, die laut Abstandsliste des Abstandserlasses von Nordrhein-Westfalen ("Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" vom 12.10.2007 - MBI. NRW 2007 S. 659), in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihrer Lärmemissionen in einem Abstand bis 300m zur reinen Wohnbebauung zulässig sind (In der Abstandsliste der Klassen VI und VII mit * gekennzeichnet).

(§ 1 (4) u. (9) i.V.m. § 8 (2) BauNVO) Hinweis: Im Einzelgenehmigungsverfahren sind u. a. die Bestimmungen der TA-Lärm und TA-Luft zu berücksichtigen.

Innerhalb der nutzungseingeschränkten Gewerbegebiete GEN 1 und GEN 2 sind folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel als Höchstgrenzen festgesetzt:

GEN 1 und GEN 1* Tag: 06.00 – 22.00 Uhr IFSP: 60 dB(A)/m²

Nacht: 22.00 - 06.00 Uhr IFSP: 50 dB(A)/m²

Tag: 06.00 – 22.00 Uhr IFSP: 60 dB(A)/m² IFSP: 45 dB(A)/m² Nacht: 22.00 – 06.00 Uhr

Tag: 06.00 – 22.00 Uhr IFSP: 60 dB(A)/m² Nacht: 22.00 – 06.00 Uhr IFSP: 55 dB(A)/m²

In den Gewerbegebieten dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die in der Summe die angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten. Eine Umschichtung der vorgenannten Emissionsschallpegel ist im Rahmen der betrachteten Immissionssituation jedoch zulässig. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich. Im Einzelfall kann beim Einsatz von schallpegelmindernden Hindernissen (z.B. Lärmschutzwall/-wand) auf dem Schallausbreitungsweg der flächenbezogene Schallleistungspegel erhöht werden. Hierfür ist ein schalltechnischer Nachweis Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der schalltechnischen Vorbelastung den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten einhält

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Laut Abstandserlass (RdErl. des MUNLV vom 6.6.2007) ist gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB ein Schutzabstand – senkrecht gemessen von der Trassenachse der Hochspannungsleitung – von 10 m einzuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Gebäude errichtet werden, die für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im GEN 1* darf die Gebäudehöhe, die mit dem Planzeichen OK festgesetzte höchstens zulässige Höhe in Metern über Normalnull nicht überschreiten. In den übrigen Gebieten darf die mit den Planzeichen OK festgesetzte zulässige Höhe in Metern über Geländehöhe nicht überschritten werden. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Oberkante der zur Erschließung des jeweiligen Grundstückes notwendigen öffentlichen Verkehrsfläche an ihrem höchsten Punkt, gemessen an der Straßengrenze des Grundstückes.

Bei der Berechnung von Gebäudehöhen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern Oberkante der Attika, des Gesimses o. ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern Ausnahmen: Heizungs-, Lüftungs-, Antennenanlagen, Überfahrten für Aufzüge oder sonstige technische Anlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um das notwendige Maß überschreiten.

Im Schutzstreifenbereich 20,00 m beidseitig der Trassenachse (110-kV Leitung 161/162 Veltheim – Rehme) dürfen Hochbauten bis 4,00 m über dem natürlichen Geländeverlauf errichtet werden. Eine Überschreitung dieser max. Gebäudehöhe bedarf der Zustimmung des zuständigen Energieversorgungsträgers und ist im Detail mit dem Unternehmen abzustimmen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Grünordnerische Festsetzungen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes Eingrünung der ebenerdigen Stellplätze mit mind. 1 heimischen Baum pro 6 Stellplätze, Hochstamm, Stammumfang mind. 12 -Eingrünung der privaten Freiflächen mit heimischen Bäumen und Sträuchern in aufgelockerter, gruppenartiger Anordnung. Mindestens 1 Baum oder 10 Sträucher pro 400 m² Grundstücksfläche, Hochstamm, Stammumfang mind. 12 – 14 cm, in 1 m Im Schutzstreifenbereich der Hochspannungsleitung sind nur heimische Sträucher zulässig (Vorschläge siehe Artenliste).

III Genatzstrenenbereien der Floc	rispannangsicitang sina nai nein	isone offaction zalassig (voic	scrilage sierie / wteriiiste).
Baumarten I. Ordnung		Straucharten	
Bergahorn Schwarzerle Rotbuche Stieleiche Winterlinde Sommerlinde Vogelkirsche Esche	Acer pseudo-platanus Alnus glutinosa Fagus sylvatica Quercus robur Tilia cordata Tilia platyphyllos Prunus avium Fraxinus exelsior	Kornelkirsche Hartriegel Weißdorn Gem. Heckenkirsche Schlehe Hundsrose Purpurweide Gem. Schneeball Hasel	Cornus mas Cornus sanguinea Crataegus monogyr Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina Salix purpurea Vibunum opulus Corylus avellana
Baumarten II. Ordnung		Liguster Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare Euonymus europae
Feldahorn	Acer campestre		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Sandbirke Hainbuche Eberesche Traubenkirsche	Betula verrucosa Carpinus betulus Sorbus aucuparia Prunus padus		

Pyrus communis Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen. Je 1,5 m² Bepflanzungsfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 5 verschiedene Arten zu pflanzen. Der Anteil der Bäume muss mindestens 10 % betragen.

Baumarten I. Ordnung Straucharten

Acer platanoides Crataegus monogyna Bergahorn Acer pseudo-platanus Stechpalme llex aquifolium Schwarzerle Alnus glutinosa Gem. Heckenkirsche Lonicera xylosteum Stieleiche Quercus robur Schlehe Prunus spinosa Traubeneiche Quercus petraea Hundsrose Rosa canina Winterlinde Tilia cordata Purpurweide Salix purpurea Sommerlinde Tilia platyphyllos Gem. Schneeball Viburnum opulus Vogelkirsche Esche Prunus avium Corylus avellana Fraxinus excelsion Hirschholunder Sambucus racemosa Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Traubenkirsche

Baumarten II. Ordnung

Sorbus aucuparia Prunus padus Auf dem Flurstück 447, Flur 6, Gemarkung Holtrup sind die 3 Eichen bei Abgang durch 3 neue Eichen (Quercus robur o. petraea) auf dem Baugrundstück zu ersetzen. Zur Vermeidung von Trenneffekten für die Kleintierwelt muss bei Errichtung von Maschendrahtzäunen am Boden die Maschenöffnungsweite mindestens 0,10 m in der Höhe und 0,20 m in der Breite betragen.

Festsetzungen gemäß Bauordnung NRW (BauO NRW)

Dachflächen dürfen eine maximale Neigung von 30° nicht überschreiten.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist die Aufstellung von Werbetafeln mit wechselndem Plakatanschlag nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Werbeanlagen als Eigenwerbung für die ansässigen Firmen ist auf die jeweilige Stätte der Leistung beschränkt und wie folgt geregelt: Auf dem Grundstück ist eine freistehende Werbeanlage im Einfahrtsbereich zulässig, wenn die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird. Die Werbefläche darf eine Breite von 2,00 m und eine Tiefe von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf nicht mehr als 4,00 m über Gelände betragen. An ieder Außenseite des Baukörpers ist im oberen Drittel der Wandfläche eine Werbeanlage zulässig. Die Werbefläche darf eine Länge von 15,00 m und eine Höhe von einem Fünftel der Gebäudehöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen gemäß § 65 BauO NRW (1), 33a, nicht in die freie Landschaft wirken.

Bewegliche, laufend wechselnde oder durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbeanlagen oder Firmenschilder sind Ausnahmsweise können Werbepylonen und Fahnenmasten (je Baugrundstück max. 5) mit einer maximalen Höhe von 12,00 m – gemessen über dem tatsächlichen Gelände – und einer werbewirksamen Fläche von maximal 4 m² pro Ansichtsseite errichtet werden. Die Leuchtwerbeanlagen müssen blendfrei sein und dürfen nicht mit wechselndem oder bewegtem Licht betrieben Weiterhin können Werbeanlagen für Ankündigungen, Verlautbarungen und Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen sowie Werbeanlagen für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum zugelassen

Sofern in folgenden Baugenehmigungsverfahren - einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen als auch für andere Vorhaben – Bauhöhen von 30 Metern über Grund und mehr erreicht werden sollten, sind die entsprechenden Bauvoranfragen / Bauanträge der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf zur Einzelfallprüfung zuzuleiten. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle

Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen (Tel.: 05231 / 71-0)

Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen auch als Feuerwehrzufahrt dienen. Sie müssen deshalb mindestens den

Die Stadt Porta Westfalica hat eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher zu stellen (§ 1 Abs. 2 FSHG). Seit dem 04.11.2008 wird diese Aufgabe durch die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH in ihrem Versorgungsgebiet übernommen. Die für den Grundschutz erforderlichen Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV und den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblatt W 405 – zu bemessen (§ 44 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW). Auf dieser Grundlage errechnet sich für den ausgewiesenen Geltungsbereich ein Bedarf von mind. 96 m³/h über 2 Stunden (Tabelle 1 Arbeitsblatt W 405 DVGW). Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind Löschwasserentnahmestellen (z.B. Hydranten, Saugstellen) zu installieren (§ 1 Abs. 2 FSHG). Die Abstände der einzelnen Entnahmstellen (abhängige und unabhängige) untereinander sollten das Maß von 100 m nicht überschreiten (§ 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW; Arbl. 331 DVGW).

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie muss aus neu zu errichtenden Transformatorenstationen erfolgen. Anzahl und Lage der notwendigen Stationen kann erst angegeben werden, wenn der Leistungsbedarf der sich dort ansiedelnden Betriebe bekannt ist. Das Flurstück 363, Flur 6, Gemarkung Holtrup wird von der 110-kV Leitung 161/162 Veltheim – Rehme überspannt. Der Der Schutzabstand bemisst sich bei Hochspannungsfreileitungen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie der zu schützenden Gebiete. Unter Berücksichtigung der Topographie und der Mastenkonfiguration können sich abweichende Bis zu einem Umkreis von 15 Metern des Mastmittelpunktes darf nicht gebaut, sowie Rohrsysteme verlegt werden. Eine Zuwegung zum Hochspannungsmast ist einzuplanen bzw. freizuhalten. Im Schutzstreifen sollten nur langsam wachsende Bäume und Pflanzen gepflanzt werden. Sollte es zu einer Bebauung auf dieser Fläche kommen, sind die Gebäude mit harter Bedachung nach DIN 4102 auszuführen. Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungsträger (E.ON Westfalen Weser AG) zu beteiligen. größer als 15 Grad, ist der Sicherheitsabstand von mind. 3, 0 Meter kleiner als 15 Grad, ist der Sicherheitsabstand von mind. 5, 0 m

Sollte die Bedachung nicht nach DIN 4102 ausgeführt werden ist ein Abstand zur Leitung von 11 Meter einzuhalten. Kommt es im Leitungsbereich zu einer Bebauung benötigt der Energieversorgungsträger für seine Stellungnahme folgende 1. EOK ü NN

2. Bauhöhe des Gebäudes 3. Bedachung des Gebäudes

5. Lageplan mit genauer Lage des Gebäudes sowie Maßangaben.



Aus Sicherheitsgründen sind bei Arbeiten im Schutzbereich der Leitung die Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Freileitungen einzuhalten. Die nachstehenden jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten: insbesondere die VDE-Bestimmung 0105 die UVV-BGV A3 (ehemals VBG 4 "Elektrische Anlagen") und die UVV-BGV C22 (ehemals VGB 37 "Bauarbeiten") beim Einsatz von Baumaschinen sowie bei der Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen. Bei der Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen ist insbesondere die EN-DIN 50341 mir dem dort beschriebenen Sicherheitsabstand zu beachten. Darüber hinaus sind Aufschüttungen im Schutzbereich der Freileitung mit dem Energieversorgungsträger abzustimmen. Der Einsatz von Kränen im Schutzstreifen der Leitung ist nur eingeschränkt möglich. Gegebenenfalls kann nach frühzeitiger Abstimmung mit dem Energieversorgungsträger eine Sicherheitsabschaltung der Leitung erfolgen. Katasternachweis Die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes im Geltungsbereich stimmen mit dem Katasternachweis, Stand _____ überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Aufstellungsbeschluss Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 20.12.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Porta Westfalica, den _____ Der Bürgermeister Öffentliche Auslegung Für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist gem. § 1 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 09.01. bis zum 10.02.2012 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt worden. Porta Westfalica, den _____ Der Bürgermeister Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.02.2015 als Satzung gem. § 10 BauGB nebst Begründung

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 BauGB am ___.__. ___ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung und Ergänzung des

Bebauungsplanes Nr. 62 ist damit am __.__ rechtsverbindlich

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist

die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustan-

dekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes

sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

(SEN) 1.3.3 Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung(§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

3.5 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

8. Versorgungs- u. Abwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)

p 13.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

•••• 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder

Abgrenzung (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauGB)

15zAeBP Änderungsbereich des B-Planes

BauGB); soweit solche Festsetzungen nicht durch andere Vorschriften getroffen

sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

beschlossen.

Der Bürgermeister

geworden.

Porta Westfalica, den _____

Porta Westfalica, den ____

Porta Westfalica, den _____

Porta Westfalica, den _____

ZEICHENERKLÄRUNG

1.3.1n Nutzungseingeschränkte Gewerbegebiete

GRZ 0.4 Grundflächenzahl, Höchstmaß

OK Höhe der Oberkante

15. Sonstige Planzeichen

Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

8z110KV Hochspannungsleitung 110KV

— — 8zSBH Schutzbereich Hochspannungsleitung

Mängel der Abwägung

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Übersicht 1:25.000

Kreis Minden-Lübbecke

STADT PORTA WESTFALICA

Bebauungsplan Nr. 62 1. Änderung und Ergänzung

"Im Dickert" -Holtrup-

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) i.V.m. § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica diese 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Porta Westfalica, den _____

Der Bürgermeister

Sachgebiet Stadtplanung

